



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juni 1990

Nummer 44

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21630	25. 4. 1990	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fortbildung von Fachkräften aller Zweige der sozialen Arbeit, auch ehrenamtlicher Mitarbeiter	736
2370	29. 4. 1990	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau	751
923	27. 4. 1990	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen	752

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
25. 4. 1990	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Bek. - Änderung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Düsseldorf	758

I.

21630

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung der Fortbildung von Fachkräften aller
Zweige der sozialen Arbeit, auch ehrenamtlicher
Mitarbeiter**

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 25. 4. 1990 -
IV A 5 - 6950.1

1 Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - Zuwendungen für die Fortbildung von Fachkräften aller Zweige der sozialen Arbeit, auch ehrenamtlicher Mitarbeiter.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungsempfänger

- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Verbände,
 - Kirchen und den Kirchen gleichgestellte Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - Arbeitsgemeinschaften, Berufsverbände und Fachorganisationen, die auf Landesebene im Rheinland oder in Westfalen tätig sind und zu deren Zweck die Fortbildung von Fachkräften gehört,
 - Gemeinden und Gemeindeverbände (ausgenommen Landschaftsverbände),
- die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Gefördert werden können Fortbildungsveranstaltungen für beruflich oder ehrenamtlich tätige soziale Fachkräfte und Mitarbeiter, deren Tätigkeit wesentliche soziale Aufgaben einschließt, in folgenden Bereichen:
- 3.11 Tageseinrichtungen für Kinder, spielpädagogische Arbeit
- 3.12 Familienbildung, Familien- und Lebensberatung, Familienerholung, Kurmaßnahmen
- 3.13 Heime für Kinder und Jugendliche, Pflegekinderwesen, offene Jugendfürsorge, Jugendgerichtshilfe
- 3.14 Einrichtungen und Dienste der Sozial- und Behindertenhilfe, Familienpflege und Frauenhäuser
- 3.15 Altenhilfe
- 3.2 Nicht förderungsfähig sind
- Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Jugendpflege und des Gesundheitswesens sowie Veranstaltungen, die individual-analytische Arbeit (Selbsterfahrungsangebote) zum Gegenstand haben
 - Supervisionsveranstaltungen, wenn sie überwiegend als begleitende Praxisanleitung oder Einzelfall-Kontrollen durchgeführt werden sowie Supervisionsveranstaltungen, die nicht mit vorausgehender Theorievermittlung verbunden sind.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**4.1 Zuwendungsart**

Projektförderung

4.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

4.3 Form der Zuwendung

Zuschuß/Zuweisung

4.4 Bemessungsgrundlagen

Es können gewährt werden je

- | | | |
|--|-----------------------------------|--|
| 4.41 Fortbildungsveranstaltung (ganztätig, mind. 6 Zeitstunden) mit Übernachtung | je Tag und Teilnehmer | der volle Förderungssatz |
| 4.42 Fortbildungsveranstaltung (ganztätig, mind. 6 Zeitstunden) ohne Übernachtung | je Tag und Teilnehmer | 2/3 des vollen Förderungssatzes |
| 4.43 Informations- und Kurzveranstaltung (mind. 2 Einheiten zu je 90 Minuten) | je Einheit (höchst. 3 Einheiten) | das 4fache des vollen Förderungssatzes |
| 4.44 Seminarähnliche Fortbildungsreihe (mind. 3 Einheiten zu je 90 Minuten) | je Einheit | 2/3 des vollen Förderungssatzes |
| 4.45 Supervisionsveranstaltung (tägl. mind. eine, höchst. 3 Einheiten zu je 90 Minuten) | je Einheit (höchst. 30 Einheiten) | das 3fache des vollen Förderungssatzes |
| 4.46 Die Höhe des Förderungssatzes wird von mir jährlich bekanntgegeben. Bis zur Bekanntgabe des neuen Förderungssatzes ist der bisherige Förderungssatz anzuwenden. | | |
| 4.47 Bei Fortbildungsveranstaltungen kann die für einen Tag zu erbringende Fortbildungsarbeit von mindestens 6 Zeitstunden auf den An- und Abreisetag verteilt werden. | | |
| 4.48 Eine Fortbildungsveranstaltung mit oder ohne Übernachtung ist nur dann förderungsfähig, wenn die mindestens 6 zu erbringenden Zeitstunden vor 12.00 Uhr beginnen. | | |
| 4.49 Je Kalendertag kann nur eine Veranstaltungsart im Sinne der Nummern 4.41 bis 4.45 abgerechnet werden. | | |
| 4.5 Soweit die Landesmittel für Fortbildungsveranstaltungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossener Verbände bewilligt werden, werden diese pauschal nach Maßgabe eines von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege vorgeschlagenen Verteilerschlüssels gewährt. | | |
| 4.6 Bei Teilnehmern, deren Aufwendungen nach Maßgabe der Betriebskostenverordnung - BKVO vom 11. Februar 1983 (GV. NW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1986 (GV. NW. S. 181), - SGV. NW. 216 - abgerechnet werden können, reduziert sich der Förderungssatz um 1/3, abgerundet auf volle DM. | | |

5 Verfahren

- 5.1 Anträge auf Gewährung von Landesmitteln sind beim Landschaftsverband

nach dem Muster der Anlage 1

Anlage 1

- für die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bis zum 15. 11. des der Maßnahme vorausgehenden Kalenderjahres

- für alle übrigen spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

- 5.2 Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände.

- 5.3 Die Bewilligung der Landesmittel ist nach dem Muster der Anlage 2 vorzunehmen.

Anlage 2

- 5.4 Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 vorzulegen.

Anlage 3

- 5.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind, bzw. die VVG.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinien sind erstmals auf Bewilligungen für das Jahr 1990 anzuwenden.

Die Richtlinien v. 28. 4. 1983 (SMBL. NW. 21630) werden aufgehoben.

Anlage 1
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Betr.: Fortbildung von Fachkräften
aller Zweige der sozialen Arbeit,
auch ehrenamtlicher Mitarbeiter

Bezug:

1 Antragsteller	
Name/Bezeichnung	
Anschrift	Str./PLZ/Ort/Landkreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstitutes
Weitergabe der Zuwendung an *)	
2 Maßnahme	
Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich	
Durchführungs- zeitraum:	von/bis

*) Nur ausfüllen, wenn die Zuwendung weiterbewilligt wird, z. B. an Untergliederungen, Mitgliedsorganisationen

3 Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt.

Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus den beigefügten Anlagen.

Sie ist nur erforderlich bei Gemeinden (GV) und anderen freien Trägern.

Für Spitzenverbände, die die Mittel nach dem Verteilerschlüssel erhalten, entfällt die gesamte Anlage zu Nr. 3 des Antrages.

4 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

4.1 er zum Vorsteuerabzug

- ☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat
(Preise ohne Umsatzsteuer),

4.2 die Fortbildungsveranstaltungen durch qualifizierte Fachkräfte, die eine ausreichende Berufserfahrung und bei Fortbildungstätigkeit auf therapeutischem Gebiet, für die Erteilung von Supervisionen sowie bei Veranstaltungen, bei denen eine gezielte Offenlegung des Gruppenprozesses erfolgt, ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine entsprechende Zusatzqualifikation nachweisen können, durchgeführt werden,

4.3 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsanlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

5 Anlagen

- ☐ Berechnung der beantragten Zuwendung

.....
Ort, Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Zusammenstellung der nachfolgenden Einzelveranstaltungen:

Veranstaltung:	Förderungsbetrag
Zu Nr. 1	 DM
Zu Nr. 2	 DM
Zu Nr. 3	 DM
Zu Nr. 4	 DM
insgesamt	 DM

(Die Numerierung muß mit der anliegend aufgeführten Einzelveranstaltung übereinstimmen.)

Für jede Veranstaltung ist ein gesondertes Blatt nach dem anliegenden Muster auszufüllen; diese sind fortlaufend zu nummerieren.

a) Fortbildungsbereich

Nr.

- ☐ Tageseinrichtung für Kinder,**) spielpädagogische Arbeit
- ☐ Familienbildung, Familien- und Lebensberatung, Familienerholung, Kurmaßnahmen
- ☐ Heime für Kinder und Jugendliche, Pflegekinderwesen, offene Jugendfürsorge, Jugendgerichtshilfe
- ☐ Einrichtungen und Dienste der Sozial- und Behindertenhilfe, Familienpflege und Frauenhäuser
- ☐ Altenhilfe

b) Thema und Zeitpunkt (Datum, Beginn und Ende) der Veranstaltung

c) Art der fortzubildenden Fachkräfte

- ☐ beruflich tätige soziale Fachkräfte oder Mitarbeiter
- ☐ ehrenamtlich tätige soziale Fachkräfte oder Mitarbeiter

d) Art der Maßnahme

Veranstaltungstage

Gesamt-Teilnehmer-Zahl

- ☐ Fortbildungsveranstaltung mit Übernachtung
- ☐ Fortbildungsveranstaltung ohne Übernachtung

Zahl der Einheiten

- ☐ Informations- und Kurzveranstaltung
- ☐ Seminarähnliche Fortbildungsreihe
- ☐ Supervisionsveranstaltung

e) Berechnung der beantragten Zuwendung

Fortbildungsveranstaltung mit Übernachtung	ganztägig mind. 6 Zeitstunden	Zahl Teiln.-Tage*)	Förderungssatz	=	DM
		x	reduzierter**)	=	DM
		x	Förd.Satz	=	DM
Fortbildungsveranstaltung ohne Übernachtung	ganztägig mind. 6 Zeitstunden	Zahl Teiln.-Tage	1/2 des Förd.Satzes	=	DM
		x	reduzierter Förd.Satz	=	DM
Informations- und Kurzveranstaltung	mind. 2 Einheiten zu je 90 Min.	Zahl d. Einh.***)	4facher Förd.Satz	=	DM
		x	reduzierter Förd.Satz	=	DM
Seminarähnliche Fortbildungsreihe	mind. 3 Einheiten zu je 90 Min.	Zahl d. Einh.	1/2 des Förd.Satzes	=	DM
		x	reduzierter Förd.Satz	=	DM
Supervisionsveranstaltung	täglich mind. 1, höchstens 3 Einheiten zu 90 Min.	Zahl d. Einh.****)	3facher Förd.Satz	=	DM
		x	reduzierter Förd.Satz	=	DM
Summe:					DM

*) Teilnehmertage = Teilnehmerzahl x Tage.

**) Bei Teilnehmern, deren Aufwendungen nach Maßgabe der Betriebskostenverordnung – BKVO vom 11. Februar 1983 (GV. NW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1986 (GV. NW. S. 181), – SGV. NW. 216 – abgerechnet werden können, reduziert sich der Förderungsbetrag um 1/3, abgerundet auf volle DM.

***) höchstens: 3 Einheiten je Veranstaltung.

****) höchstens: 30 Einheiten je Veranstaltung.

Bewilligungsbehörde

Az.

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Ort/Datum

Fernsprecher:

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;
hier: Förderung von Fortbildungsmaßnahmen

Bezug: Ihr Antrag vom

- Anlg.:** ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
 ☐ – ANBest G –
 ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
 ☐ Verwendungsnachweisvordruck

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine **Zuwendung** in Höhe von DM
(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Fortbildung von Fachkräften aller Zweige der sozialen Arbeit, auch ehrenamtlicher Mitarbeiter.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuß

☐ zur Weitergabe an

.....
gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung*)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf
Ausgabeermächtigungen:

..... DM

Verpflichtungsermächtigungen:

..... DM

davon 10.....

..... DM

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel

bei Gemeinden (GV):

☐ ohne Anforderung gemäß 1.41 ANBest-G

bei Spitzenverbänden:

☐ ohne Anforderung zum 1. 5. in Höhe von 80%
1. 10. in Höhe von 20%

bei anderen freien Trägern:

☐ nach Anforderung gemäß den Nrn. 1.4 und 1.41 ANBest-P

ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

*) Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G bzw. ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Keine Anwendung finden

bei Gemeinden (GV)

die Nrn. 1.2, 1.3, 1.42-1.45, 2., 4., 5.11, 5.14, 5.15, 6., 9.31 und 9.5 ANBest-G,

bei Spitzenverbänden

die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 2., 3., 4., 5.11, 5.14, 5.15, 6.1-6.6, 7.4, 8.31 und 8.5 ANBest-P,

bei anderen freien Trägern

die Nrn. 1.2, 1.3, 1.42, 2., 3., 4., 5.11, 5.15, 6.1-6.6, 6.9 und 7.4 ANBest-P.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 7.1 ANBest-G bzw. 6.1 ANBest-P nach dem beigelegten Muster bis zum Ablauf des dem Bewilligungszeitraum folgenden dritten Monats in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

2. Gefördert werden können Fortbildungsveranstaltungen für beruflich oder ehrenamtlich tätige soziale Fachkräfte und Mitarbeiter, deren Tätigkeit wesentliche soziale Aufgaben einschließt, in folgenden Bereichen:

- Tageseinrichtungen für Kinder, spielpädagogische Arbeit
- Familienbildung, Familien- und Lebensberatung, Familienerholung, Kurmaßnahmen
- Heime für Kinder und Jugendliche, Pflegekinderwesen, offene Jugendfürsorge, Jugendgerichtshilfe
- Einrichtungen und Dienste der Sozial- und Behindertenhilfe, Familienpflege und Frauenhäuser
- Altenhilfe.

3. Die Förderung der Fortbildung ist beschränkt auf die nachstehend aufgeführten Veranstaltungstypen mit entsprechender Dauer:

- Fortbildungsveranstaltungen mit Übernachtung - ganztägig, mind. 6 Zeitstunden
- Fortbildungsveranstaltungen ohne Übernachtung - ganztägig, mind. 6 Zeitstunden
- Informations- und Kurzveranstaltungen - mind. 2 Einheiten zu je 90 Minuten
- Seminarähnliche Fortbildungsreihen - mind. 3 Einheiten zu je 90 Minuten
- Supervisionsveranstaltungen - täglich mind. eine, höchstens 3 Einheiten zu je 90 Minuten

Nicht förderungsfähig sind Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Jugendpflege und des Gesundheitswesens sowie Veranstaltungen, die individual-analytische Arbeit (Selbsterfahrungsangebote) zum Gegenstand haben

und

Supervisionsveranstaltungen, wenn sie überwiegend als begleitende Praxisanleitung oder Einzelfallkontrollen durchgeführt werden sowie Supervisionsveranstaltungen, die nicht mit vorausgehender Theorievermittlung verbunden sind.

4. Der volle Förderungssatz beträgt DM.

Es können gewährt werden je

4.41 Fortbildungsveranstaltung mit Übernachtung	je Tag und Teilnehmer	der volle Förderungssatz
4.42 Fortbildungsveranstaltung ohne Übernachtung	je Tag und Teilnehmer	1/2 des vollen Förderungssatzes
4.43 Informations- und Kurzveranstaltung	je Einheit (höchstens 3 Einheiten)	das 4fache des vollen Förderungssatzes
4.44 Seminarähnliche Fortbildungsreihe	je Einheit	1/2 des vollen Förderungssatzes
4.45 Supervisionsveranstaltung	je Einheit (höchstens 30 Einheiten)	das 3fache des vollen Förderungssatzes

Bei Fortbildungsveranstaltungen kann die für einen Tag zu erbringende Fortbildungsarbeit von mindestens 6 Zeitstunden auf den An- und Abreisetag verteilt werden.

Eine Fortbildungsveranstaltung mit oder ohne Übernachtung ist nur dann förderungsfähig, wenn die mindestens 6 zu erbringenden Zeitstunden vor 12.00 Uhr beginnen.

Je Kalendertag kann nur eine Veranstaltungsart im Sinne der Nrn. 4.41 bis 4.45 abgerechnet werden.

Bei Teilnehmern, deren Aufwendungen nach Maßgabe der Betriebskostenverordnung - BKVO vom 11. Februar 1983 (GV. NW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1986 (GV. NW. S. 181), - SGV. NW. 216- abgerechnet werden können, reduziert sich der Förderungssatz um 1/2, abgerundet auf volle DM.

5. Die Fortbildungsveranstaltungen sind durch qualifizierte Fachkräfte durchzuführen, die eine ausreichende Berufserfahrung und bei Fortbildungstätigkeit auf therapeutischem Gebiet, für die Erteilung von Supervisionen sowie bei Veranstaltungen, bei denen eine gezielte Offenlegung des Gruppenprozesses erfolgt, ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine entsprechende Zusatzqualifikation nachweisen können.
6. Für jede Veranstaltung ist ein Teilnehmerverzeichnis nach dem beigefügten Muster zu führen und auf Abruf vorzuhalten.
7. Sofern Sie Landesmittel an Ihre Unterorganisationen weitergeben, ist diesen die Einhaltung der vorstehenden Nebenbestimmungen aufzugeben und von ihnen ein Verwendungsnachweis in der dem beigefügten Vordruck entsprechenden Form zu verlangen. Dieser ist Ihrem Verwendungsnachweis beizufügen, in den die Angaben der Unterorganisationen zu übernehmen sind.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Fortbildungsbereich

- | | |
|--|--|
| ☐ Tageseinrichtung für Kinder, spielpädagogische Arbeit | ☐ Heime für Kinder und Jugendliche, Pflegekinderwesen, offene Jugendfürsorge, Jugendgerichtshilfe |
| ☐ Familienbildung, Familien- und Lebensberatung, Familienerholung, Kurmaßnahmen | ☐ Einrichtungen und Dienste der Sozial- und Behindertenhilfe, Familienpflege und Frauenhäuser |
| | ☐ Altenhilfe |

Referent:

Name, Vorname:

Anschrift:

Beruf/Tätigkeitsfeld:

entspr. Berufstätigkeit seit:

Zusatzausbildung in:

Hochschulausbildung:

*) Für Fortbildungstyp 1-2
 **) Für Fortbildungstyp 3-5

Das tatsächlich durchgeführte Programm ist beigefügt. Mit seiner Unterschrift bescheinigt der Teilnehmer, daß er an den Tagen zwischen Anreise und Abreise an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat

.....
(Zuwendungsempfänger)

....., den 19.....
Ort/Datum

Fernsprecher:

An
(Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis

Betr.: Fortbildung von Fachkräften aller Zweige der sozialen Arbeit, auch ehrenamtlicher Mitarbeiter

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Landschaftsverbandes

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme(n)

insgesamt DM

bewilligt.

Es wurden ausgezahlt insgesamt DM

I. Sachbericht über die Gesamtmaßnahme

Kurze Darstellung der durchgeführten Veranstaltungen

a) Zahl der Veranstaltungen (V)/Teilnehmer (T)/je Fortbildungsbereich

	Tageseinrichtung für Kinder, spiel- pädagogische Arbeit		Familienbildung, Familien- und Lebens- beratung, Familien- erholung, Kurmaß- nahmen		Heime für Kinder und Jugendliche, Pflege- kinderwesen, offene Jugendfürsorge, Jugendgerichtshilfe		Einrichtungen und Dienste der Sozial- und Behindertenhilfe, der Familienpflege und Frauenhäuser		Altenhilfe	
	V	T	V	T	V	T	V	T	V	T
Fortbildungs- veranstaltung mit Übernachtung										
Fortbildungs- veranstaltung ohne Übernachtung										
Informations- und Kurzveranstaltung										
Seminarähnliche Fortbildungsreihen										
Supervisions- veranstaltung										

b) Zusätzliche Erläuterungen*)

(u. a. Aussagen zu Fortbildungsbereichen der Fachkräfte)

c) Die Teilnehmerlisten gebündelt für jede Veranstaltung liegen beim Zuwendungsempfänger vor.

*) Stimmen die durchgeführten Veranstaltungen hinsichtlich Thema und Dauer mit den Angaben des Antrags überein, kann hierauf unter Angabe der Nr. der Veranstaltung verwiesen werden, ansonsten ist unter Verwendung des Musters der Nr. 3 des Antrags eine berichtigte Aufstellung vorzulegen.

II. Zahlenmäßiger Nachweis/Berechnung des Zuwendungsbetrages

Die Landesmittel wurden insgesamt wie folgt eingesetzt:					
Fortbildungsveranstaltung mit Übernachtung	ganztagig mind. 6 Zeitstunden	Ges. Zahl Teiln. Tage*)	Förderungs- satz**)	=	DM
			reduzierter***)	=	
			Förd.Satz	=	DM
Fortbildungsveranstaltung ohne Übernachtung	ganztagig mind. 6 Zeitstunden	Ges. Zahl Teiln. Tage	1/2 des Förd.Satzes	=	DM
			reduzierter Förd.Satz	=	DM
Informations- und Kurzveranstaltung	mind. 2 Einheiten zu je 90 Min.	Ges. Zahl d. Einh.***)	4facher Förd.Satz	=	DM
			reduzierter Förd.Satz	=	DM
Seminarähnliche Fortbildungsreihe	mind. 3 Einheiten zu je 90 Min.	Ges. Zahl d. Einh.	1/2 des Förd.Satzes	=	DM
			reduzierter Förd.Satz	=	DM
Supervisionsveranstaltung	täglich mind. 1, höchstens 3 Einheiten zu je 90 Min.	Ges. Zahl d. Einh.****)	3facher Förd.Satz	=	DM
			reduzierter Förd.Satz	=	DM
Höhe der möglichen (in Anspruch zu nehmenden Mittel) Gesamtzuwendung:					DM
Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Mittel:					DM

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

.....
Ort/Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Teilnehmertage = Teilnehmerzahl × Veranstaltungstage.

**) Einzusetzender Förderungssatz ist dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

***)) Bei Teilnehmern, deren Aufwendungen nach Maßgabe der Betriebskostenverordnung – BKVO vom 11. Februar 1983 (GV. NW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1986 (GV. NW. S. 181), – SGV. NW. 216 – abgerechnet werden können, reduziert sich der Förderungsbetrag um 1/2, abgerundet auf volle DM.

****)) höchstens: 3 Einheiten je Veranstaltung.

*****)) höchstens: 30 Einheiten je Veranstaltung.

IV. Ergebnis der Prüfung nach Nr. 7.2 ANBest-P durch die Prüfungseinrichtung des Trägers**Bemerkungen:**.....
(Ort/Datum).....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)**V. Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde
(Nr. 12.2 VV/11.2 VVG)**

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Datum, Unterschrift)

2370

**Bestimmungen
über die Förderung des Baues
und der Modernisierung von Wohnungen
für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau
- WFB-Berg 1986 -**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 29. 4. 1990 -
IV A 3-2110 - 510/90

Der RdErl. v. 6. 11. 1986 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 werden die Worte „Gesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429)“ durch die Worte „Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261)“ und die Worte „(ModR 1986) v. 30. 5. 1986“ durch die Worte „(ModR 1990) v. 10. 10. 1989“ ersetzt.
2. In Nummer 2.1 werden
 - die Zahl „62680“ durch „66280“,
 - die Zahl „1417“ durch „1507“ und
 - die Zahl „847“ durch „937“
 ersetzt.
3. In Nummer 2.1 wird folgender Satz angefügt:
Abweichend von Nummer 2.242 Sätze 1 bis 3 WFB 1984 ist die Förderung ausgeschlossen, wenn die sich aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung der öffentlichen Mittel ergebende Miete ohne Umlagen, Zuschläge und Vergütungen (§§ 20 ff. NMV 1970) höher ist als
 - a) 5,80 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden unter 100 000 Einwohnern,
 - b) 6,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden von 100 000 bis 500 000 Einwohnern oder
 - c) 6,20 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden von 500 000 Einwohnern und mehr.
4. In Nummern 2.2 Satz 1 und 2.3 Satz 1 wird jeweils das Zitat „Nummer 2.242 WFB 1984“ durch das Zitat „Nummer 2.1 Satz 3“ ersetzt.
5. In Nummer 3.22 werden die Worte „Nummer 2.242 Satz 1 WFB 1984“ durch die Worte „Nummer 2.1 Satz 3“ ersetzt.
6. In Nummer 4.1 werden
 - die Zahl „29300“ durch „32900“,
 - die Zahl „39800“ durch „43400“,
 - die Zahl „660“ durch „750“,
 - die Zahl „900“ durch „990“,
 - die Zahl „20500“ durch „25900“,
 - die Zahl „27000“ durch „32400“,
 - die Zahl „375“ durch „465“ und
 - die Zahl „520“ durch „610“
 ersetzt.
7. In Nummer 4.1 wird folgender Satz angefügt:
Abweichend von Nummer 3.24 WFB 1984 beträgt die Höchstdurchschnittsmiete 5,80 DM - bei Wohnungen für kinderreiche Familien 5,20 DM - je Quadratmeter Wohnfläche im Monat.
8. Die Nummern 4.3 bis 4.3.2 werden durch folgende Nummern 4.3 bis 4.3.3 ersetzt:
 - 4.3 Werden Darlehen aus Mitteln des Treuhandvermögens zur Deckung städtebaulich bedingter Mehrkosten oder zur Deckung von Mehrkosten von Maßnahmen zur Verbesserung privater Hof- und Hausflächen beantragt und hierfür Zuschüsse aus Städtebaumitteln nach Nummern 20, 21 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneue-

rung) v. 16. 3. 1988 (SMBl. NW. 2313) nicht in Anspruch genommen, können folgende zusätzliche Darlehen bewilligt werden:

- 4.31 bis zu 160 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche zur Deckung der aus städtebaulicher Sicht erforderlichen zusätzlichen, nach Bauteilgruppen gegliederten Kosten; Gegenstand der Förderung sind nur Gebäude, die
 - a) von besonderem städtebaulichen Wert sind und in einem Stadterneuerungsgebiet liegen,
 - b) ein Baudenkmal sind oder
 - c) in einem Denkmalbereich liegen;
 - 4.32 bis zu 55 Deutsche Mark je Quadratmeter gestalteter Grundstücksfläche zur Deckung der Mehrkosten von Maßnahmen zur Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie je Quadratmeter gestalteter Außenwände und Dächer auf privaten Grundstücken. Zu den Maßnahmen gehören auch bauliche Anlagen auf dem Baugrundstück, die zur gemeinsamen Nutzung dienen, wie Kinderspielplätze, Stellplätze und Verkehrsanlagen.
 - 4.33 Die Zusatzdarlehen nach Nummern 4.31 und 4.32 dürfen nur bewilligt werden, soweit sie wegen der Mehrkosten zur Sicherstellung der Höchstdurchschnittsmiete nach Nummer 4.1 Satz 2 erforderlich sind. Die Zusatzdarlehen sind bei der Schlußabrechnung zu kürzen, soweit die im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit geltende Höchstdurchschnittsmiete auch ohne zusätzliche Mittel eingehalten werden kann. Die Mehrkosten sind aktenkundig zu machen.
9. Nummer 6.11 erhält folgende Fassung:
- 6.11 Förderungsfähig sind bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert des Wohnraumes nachhaltig erhöhen, die allgemeinen Wohnverhältnisse auf die Dauer verbessern oder nachhaltig Einsparung von Heizenergie bewirken. Maßnahmen der Modernisierung, die die allgemeinen Wohnverhältnisse auf die Dauer verbessern, können sich auch auf das Grundstück und auf dessen unmittelbare Umgebung erstrecken, sofern sie den Wohnungen im Sinne des § 2 a Abs. 9 Satz 1 BergArbWoBauG zugute kommen.
10. In den Nummern 6.3 und 6.3.3 werden die Worte „ModR 1986“ ersetzt durch die Worte „ModR 1990“.
 11. In Nummer 6.311 werden
 - die Zahl „5,80“ durch „6,00“,
 - die Zahl „2,-“ durch „2,50“,
 - die Zahl „5,50“ durch „5,70“ und
 - die Zahl „7,-“ durch „7,20“
 ersetzt.
 12. In Nummer 6.321 werden
 - die Zahl „5,50“ durch „5,70“,
 - die Zahl „2,-“ durch „2,50“ und
 - die Zahl „7,-“ durch „7,20“
 ersetzt.
 13. In Nummer 7.3 wird Satz 4 wie folgt gefaßt:
Bei öffentlich geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen kann die Bewilligungsstelle - nach Abschluß des Bewilligungsverfahrens die Bundestreuhandstelle - den Tilgungssatz für das Modernisierungsdarlehen, soweit es nicht der Finanzierung von notwendigen Instandsetzungen dient, auf höchstens 2 v. H. herabsetzen, soweit ein höherer Tilgungssatz zum Ansatz eines Zinssatzes führt und eine Senkung des Tilgungssatzes zur Einhaltung der Mietbegrenzung (Nummer 6.311) erforderlich ist.
 14. In Nummer 7.5 Buchstabe b) werden die Worte „Rang nach“ durch die Worte „gleichen Range mit“ ersetzt.
 15. In Nummer 7.7 werden die Worte „Westdeutschen Landesbank“ durch die Worte „Investitions-Bank NRW Zentralbereich der WestLB“ ersetzt.

16. Nummer 11.2 erhält folgende Fassung:

11.2 Abweichend von Nummer 7.41 Buchstabe a) WFB 1984 hat die Bewilligungsstelle der Bundestreuhandstelle und der Wohnungsbauförderungsanstalt je eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides nebst Abschrift des Antrages zu übersenden.

17. Nummer 11.3 erhält folgende Fassung:

11.3 Die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Wohnungsbauförderungsanstalt die Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau tritt.

– MBl. NW. 1990 S. 751.

923

**Erhebung von Kosten
(Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen
im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen
Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 27. 4. 1990 –
II C 4 – 30-20/7

Anlage

Bei der Festsetzung von Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Gebührenverzeichnis gemäß § 1 der Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 297) sind die im nachstehenden Richtsatzkatalog aufgeführten Richtsätze zugrunde zu legen.

Der Richtsatzkatalog tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 1. 4. 1980 (SMBL. NW. 923) aufgehoben.

Vorbemerkungen zum Richtsatzkatalog:

1. Die aufgeführten Richtsätze gelten für Regelfälle; in Fällen unterschiedlichen Verwaltungsaufwandes oder besonderen oder geringen wirtschaftlichen Nutzens für den Unternehmer können Abweichungen nach unten oder oben angebracht sein.
2. Der Richtsatzkatalog enthält vor allem Gebührentatbestände, für die das Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung eine Rahmengebühr (Mindest- und Höchstsätze) festlegt. Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall ist darauf zu achten, daß die im Gebührenverzeichnis für die jeweilige Amtshandlung festgelegten Mindest- und Höchstsätze nicht unter- oder überschritten werden.

Anlage

Richtsatzkatalog

Zu lfd. Nr. des Gebühren- verzeichnisses	Gegenstand	Richtsatz DM
--	------------	-----------------

I. 1.

- a) Einrichtung und Betrieb eines allgemeinen Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 7 oder 8 Jahren, einschließlich der Genehmigung von Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen.*)

Gesamtlinienlänge im In- und Ausland	Grundgebühr	Zuschlag in v. H. der er- rechneten Grundgebühr für jedes Fahrtenpaar täglich
bis 20 km	6,00 DM/km	10
bis 50 km	120,00 DM	10
zuzüglich für jeden 20 km über- steigenden Kilometer	5,00 DM/km	
über 50 km	270,00 DM	10
zuzüglich für jeden 50 km über- steigenden Kilometer	3,00 DM/km	
bei grenzüberschreitenden Li- nienverkehren zuzüglich für je- den 50 km übersteigenden, im Ausland gefahrenen Kilometer	1,00 DM/km	

Angefangene Kilometer sind auf volle Kilometer aufzurunden. Sind Ausgangs- und Endpunkt einer Linie identisch (Rundlinie), so ist für die Berechnung der Grundgebühr die Hälfte der Gesamtlinienlänge zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Zuschlags gilt jede Rundfahrt als ein Fahrtenpaar.

- b) Einrichtung und Betrieb eines Transit-Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen durch die Bundesrepublik Deutschland bei einer Genehmigungsdauer bis zu einem Jahr.**)

Grundgebühr:

220,00

Zuschlag: 10 v. H. für jedes Fahrtenpaar wöchentlich

*) Bei einer Genehmigungsdauer von weniger als 7 Jahren vermindert sich die Gebühr entsprechend. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr ist zu beachten.

**) Bei einer Genehmigungsdauer von mehr als einem Jahr erhöht sich die Gebühr entsprechend. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Höchstgebühr ist zu beachten.

Zu lfd. Nr. des Gebühren- verzeichnisses	Gegenstand	Richtsatz DM
2.	Einrichtung und Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 8 Jahren, einschließlich der Genehmigung von Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen.*)	
	a) Berufsverkehr	
	Grundgebühr	150,00
	zuzüglich für jeden angefangenen Streckenkilometer	6,00
	Zuschlag: 10 v. H. der so errechneten Gebühr für jedes Fahrtenpaar täglich	
	b) Schülerfahrten	
	Berechnung der Gebühr wie unter 2. a)	
	c) Marktfahrten	
	Grundgebühr	150,00
	Zuschlag für jedes Fahrtenpaar wöchentlich	6,00
	d) Theaterfahrten	
	Grundgebühr:	150,00
	Zuschlag für jedes Fahrtenpaar wöchentlich	6,00
3.	Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis, einschließlich der Genehmigung von Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen	80,00
4.	Austausch von Kraftfahrzeugen, für jedes Kraftfahrzeug	20,00
5.	Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsentgelte	
	Grundgebühr:	50,00
	zuzüglich bei einer zu erwartenden Brutto-Jahresmehreinnahme von über	
	50 000 bis zu 100 000 DM	0,1 v. H.
	für jeden weiteren Betrag	0,05 v. H.
	höchstens jedoch:	3 000,00
6.	Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsbedingungen	50,00
7.	Zustimmung zu Änderungen des Fahrplans	50,00
	- bei Einrichtung zusätzlicher Haltestellen und/oder wesentlicher Änderung der Linienführung	100,00

*) Bei einer Genehmigungsdauer von weniger als 4 Jahren ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr ist zu beachten.

Zu lfd. Nr. des Gebühren- verzeichnisses	Gegenstand	Richtsatz DM
II.	Einrichtung und Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen bei einer Genehmigungsdauer von 4 Jahren**)	
1.	Ausflugsfahrten mit	
	a) Kraftomnibussen*)	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	150,00
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren	80,00
	b) Personenkraftwagen	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	80,00
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren	40,00
2.	A. Ferienziel-Reisen mit**)	
	a) Kraftomnibusse	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	200,00
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren	80,00
	b) Personenkraftwagen	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	100,00
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren	50,00
	B. Ferienziel-Reisen von Unternehmern mit Betriebssitz im Ausland bei einer Genehmigungsdauer bis zu einem Jahr***) für Ferienziel-Reisen im Transit***)	150,00 100,00
3.	Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen**)	
	a) Kraftomnibusse*)	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	150,00
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren	80,00
	b) Personenkraftwagen*)	
	1. für das erste Kraftfahrzeug	100,00
	2. für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren	50,00

*) Bei einer Genehmigung sowohl für Ausflugsfahrten als auch für Mietomnibus/Mietwagenverkehr sind zwei Drittel der Summe der anfallenden Gebühren nach 1 a/b und 3 a/b zu entrichten.

**) Bei einer Genehmigungsdauer von weniger als 4 Jahren ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr ist zu beachten.

***) Bei einer Genehmigungsdauer von mehr als einem Jahr bemißt sich die Gebühr nach Buchst. A. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Höchstgebühr ist zu beachten.

Zu lfd. Nr. des Gebühren- verzeichnisses	Gegenstand	Richtsatz DM
4.	Verkehr mit Taxen*)	
	a) für das erste Kraftfahrzeug	250,00
	b) für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren	70,00
5.	Verkehr mit Taxen und Verkehr mit Mietwagen (Mischkonzession)*)	
	a) für das erste Kraftfahrzeug	250,00
	b) für jedes weitere Kraftfahrzeug in demselben Verfahren	70,00
6.	Pendelverkehr nach EG-Recht (Genehmigungsdauer höchstens ein Jahr)**)	200,00
7.	Grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehr (einschl. Transit) mit Kraftfahrzeugen von Unternehmern mit Betriebssitz im Ausland mit Ausnahme von Ferienziel-Reisen oder grenzüberschreitenden Pendelverkehren	
	a) Genehmigung je Fahrt (Hin- und Rückfahrt) mit einem Kraftomnibus	50,00
	für jeden weiteren Kraftomnibus	30,00
	mit einem Personenkraftwagen	30,00
	für jeden weiteren Personenkraftwagen	20,00
	b) Bei einer zu genehmigenden größeren Anzahl gleicher Fahrten (z. B. häufigen Zubringer- und Abholfahrten zu und von Flughäfen) tritt anstelle der Gebühr nach a) eine Pauschalgebühr von	400,00
8.	Austausch von Kraftfahrzeugen, für jedes Kraftfahrzeug	20,00
III. 1.	Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens	
	a) Linienverkehr	
	Bei der Erweiterung wird für den neuen Streckenabschnitt die nach I. jeweils vorge- sehene Gebühr berechnet.	
	b) Gelegenheitsverkehr	
	Bei Genehmigung zusätzlicher Kraftfahrzeuge berechnet sich die Gebühr nach II. Nr. 1.	
	c) Sonstige wesentliche Änderung des Unternehmens	300,00***)

*) Bei einer Genehmigungsdauer von weniger als 4 Jahren ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. Die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr ist zu beachten.

**) Die allgemeine Abschnitt II. betreffende Fußnote gilt nicht für diese Amtshandlung.

***) Höchstens 50% der Gebühr, die für die Einrichtung und Betrieb des Linienverkehrs erhoben wurde.

Zu lfd. Nr. des Gebühren- verzeichnisses	Gegenstand	Richtsatz DM
2.	Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen anderen – im Taxen- und Mietwagenverkehr	300,00*) 250,00
3.	Übertragung der Betriebsführung – im Taxen- und Mietwagenverkehr	300,00*) 250,00
4.	Berichtigung der Genehmigungsurkunde	20,00
5.	Mitnahme anderer Fahrgäste im Sonderlinienverkehr und im freigestellten Schüler- und Kindergartenverkehr	30,00
6.	Bestätigung eines Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters oder Bestätigung des Vertreters des auswärtigen Unternehmers	200,00
7.	Ausstellung einer Bescheinigung über den Nachweis der angemessenen Tätigkeit oder der fachlichen Eignung	50,00
8.	Beaufsichtigung und Überprüfung des Unternehmens – Betriebe mit bis 5 Fahrzeugen – Betriebe mit bis 20 Fahrzeugen – für jedes weitere Fahrzeug	250,00 500,00 50,00
IV.	a) Genehmigung der Mitnahme anderer Fahrgäste im Sonderlinienverkehr und im freigestellten Schüler- und Kindergartenverkehr b) Befreiung vom Zusteigeverbot bei Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen	30,00 100,00

*) höchstens 50% der Gebühr, die für die Einrichtung und Betrieb des Linienverkehrs erhoben wurde, im Taxen- und Mietwagenverkehr.

II.

**Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie****Änderung der Nachtflugbeschränkungen
auf dem Verkehrsflughafen Düsseldorf**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 25. 4. 1990 –
345 – 31 – 21/12 (4) DL

Zur Verminderung der Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Verkehrsflughafens Düsseldorf wird die am 16. 12. 1958 (Az.: IV/D – 31 – 22) erteilte Genehmigung für den Betrieb des Verkehrsflughafens Düsseldorf gemäß § 6 LuftVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 478), im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr geändert. Die Textziffern 1.1, 2.1, 2.2 und 2.4 erhalten folgende Fassung:

- 1.1 Starts sind in der Zeit von 22.00 Uhr **(21.50 Uhr off blocks)** bis 7.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
- 2.1 Planmäßige Starts sind in der Zeit von 22.00 Uhr **(21.50 Uhr off blocks)** bis 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
- 2.2 Für verspätete Starts im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr kann die Luftaufsicht im Einzelfall bis **22.30 Uhr (22.20 Uhr off blocks)** Ortszeit eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn diese zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Flugbetriebes oder zur Vermeidung erheblicher Störungen im betrieblichen Ablauf eines Luftfahrtunternehmens erforderlich ist.
- 2.4 Verspätete Landungen im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr sind bis **22.45 Uhr Ortszeit** zulässig.

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. November 1990 in Kraft und sind bis zum 31. März 1993 befristet.

– MBl. NW. 1990 S. 758.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569